

# **Satzung**

## **über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Ortsgemeinde Spiesheim in der Verbandsgemeinde Wörrstadt**

**vom 28. März 2018**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Spiesheim hat in seiner Sitzung vom 21.03.2018 aufgrund des § 47 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), des § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474), der §§ 2, 7 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) wird folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Ortsgemeinde Spiesheim stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit für diese die Gemeinde Träger der Baulast ist.

### **§ 2 Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren von 20,00 € bis 150,00 € erhoben.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, wird lediglich die Sondernutzungsgebühr, aber keine Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige Sondernutzungen**

- (1) Für Sondernutzungen an Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

## **§ 4 Bemessung**

- (1) Die Gebührensätze sind nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse an der Sondernutzung in den Grenzen des anliegenden Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regellaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbarer Sondernutzung zu bemessen ist. Im Übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

## **§ 5 Entstehung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu 1 Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis, bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden:  
bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
  - b) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (3) Einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides werden einmalige wie auch erstmalige festgesetzte jährliche Gebühren im Voraus in einer Summe fällig. Die jährlichen Gebühren werden in den auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahren jeweils zum 01.03. in einer Summe fällig.

## **§ 6 Schuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
  - a) der Inhaber der Erlaubnis, bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
  - b) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Erstattung

- (1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

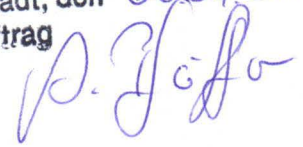
## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spiesheim, den 28. März 2018

  
Hans Philipp Schmitt  
Bürgermeister der Ortsgemeinde Spiesheim



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt  
der Verbandsgemeinde Wörrstadt  
Nr. .... 15 ..... vom ..... 12.04.2018 .....  
Wörrstadt, den 05.04.2018  
Im Auftrag  


**Anlage zur**  
**Satzung über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen**  
**der Ortsgemeinde Spiesheim**

**T a r i f**

Lfd. Art der Sondernutzung Nr.	Gebühr in €		Mindest- gebühr
	von	bis	
1. Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen bzw. mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m <sup>2</sup> und Jahr	3,00	10,00	10,00
2. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten sowie Container zur Abfuhr von Schutt und Abfällen			
a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenen m <sup>2</sup> und angefangener Woche	0,50	5,00	10,00
b) auf Fahrbahnen je angefangenem m <sup>2</sup> und angefangener Woche	1,00	7,50	10,00
3. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt			
a) auf Gehwegen und Plätzen je angefangenem m <sup>2</sup> täglich	0,50	2,50	5,00
b) auf Fahrbahnen je angefangenem m <sup>2</sup> täglich	1,00	5,00	10,00
4. Litfasssäulen je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche jährlich	50,00	250,00	300,00
5. Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m monatlich	2,50	7,50	10,00
6. Masten für Freileitungen etc. Je Mast jährlich	1,00	5,00	10,00
7. Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche und je angefangenem Monat	3,00	5,00	15,00

8. Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.			
a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren sowie Zeitungen je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche und angefangenem Monat	2,00	5,00	10,00
b) sofern auch andere als die unter a) genannten Waren oder Leistungen feilgeboten werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche und angefangenem Monat	3,00	10,00	15,00
9. Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche je angefangenem Monat			
	3,00	10,00	10,00
10. Werbeanlagen über dem Straßenkörper je angefangenem m <sup>2</sup> Ansichtsfläche jährlich			
	2,00	5,00	5,00
11. Verkaufsständer, je angefangenem m <sup>2</sup> ja angefangenem Monat			
	4,00	8,00	10,00
12. nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Std. abgestellt werden, täglich			
	3,00	6,00	
13. Abstellen von Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug länger als zwei Wochen, täglich			
	3,00	4,00	
14. Aufstellen von Verkaufsständen, Zelten, Tischen und Sitzgelegenheiten anlässlich von Vereins- und Straßenfesten			
			Gebührenfrei
15. Schaustellereinrichtungen, Aufstellen von Verkaufsständen, Festzelten, Tischen und Sitzgelegenheiten anlässlich von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum (außer Ziffer 11), je angefangene Woche			
	10,00	25,00	
16. Aufstellen von Blumenkübeln oder ähnlichen Behältnissen, Anpflanzung von Rebstöcken, Rosen und Kletterpflanzen, Aufstellen sonstiger Gegenstände zum Zwecke der Dorfverschönerung			
			Gebührenfrei
17. Plakatständer, Werbetafeln (außer Wahlplakate) Pro Plakat und Tag			
	0,25	1,00	5,00
18. Länger stehende Werbetafeln			
je Woche	1,50	5,00	5,00
je Jahr	30,00	50,00	
19. Aufstellen von Sammelcontainern für gewerbliche Zwecke je Container pro Jahr			
	100,00	250,00	100,00